

Verordnung über Naturdenkmäler
im Kreis Kirchheimbolanden
vom 18. Juni 1968

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. 1938 I S. 36), der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. 1935 I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. 1943 I S. 481), erläßt das Landratsamt Kirchheimbolanden als untere Naturschutzbehörde - mit Zustimmung der Bezirksregierung in Neustadt an der Weinstraße - Höhere Naturschutzbehörde - vom 30. November 1967 Az.: 407 - 09 - 1459/67 folgende Verordnung:

§ 1

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmäler werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 1 und Nr. 2 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

§ 2

(1) Die Naturdenkmäler werden wie folgt beschrieben:

Nr. 1 : Vogelschutzgehölz-Üdung an der Wormserstraße- in der Gemarkung Bubenheim.

Nr. 2 : Vogelschutzgehölz Judental in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

(2) Die Naturdenkmäler haben folgende Größen:

Nr. 1 : = 0,2490 ha,

Nr. 2 : = 0,4260 ha.

(3) Das Naturdenkmal Nr. 1 umfaßt folgendes Grundstück: Steuergemeinde Bubenheim Band 1, Blatt 10 für Ottersheim, Fl.Nr. 630 Üdung an der Wormserstraße zu 0,2490 ha.

Das Naturdenkmal Nr. 2 umfaßt folgendes Grundstück: Steuergemeinde Kirchheimbolanden, Grundbuch von Albisheim Band 10, Blatt 373, Fl. Nr. 3070 Begräbnisplatz im Judental zu 0,4260 ha.

- (4) Die Grenzen der Naturdenkmäler sind in eine Karte 1:25 000 (Meßtischblatt) und in eine Katasterkarte 1:5000 orange eingetragen. Diese Naturdenkmal-Verordnung und die Schutzkästen liegen bei dem Landratsamt in Kirchheimbolanden als untere Naturschutzbehörde zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten und die Naturdenkmal-Verordnung sind zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt bei der Bezirksregierung - Höhere Naturschutzbehörde - in Neustadt an der Weinstraße.
- (5) Die Naturdenkmäler werden durch Aufstellung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

- (1) Es ist verboten die Naturdenkmäler zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.
- (2) Im Sinne von Abs. 1 ist verboten:
- 1) bauliche Anlagen aller Art anzulegen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - 2) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 - 3) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - 4) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - 5) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPIG) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LPIG) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

§ 7

- (1) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd, der Fischerei und die Unterhaltung der Gewässer.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für folgende Maßnahmen:
 - 1) Die Änderung der bisherigen Nutzung auf der ganzen Fläche des Naturdenkmals;
 - 2) Beseitigung einzelstehender Bäume, Baumgruppen oder Hecken;
 - 3) Aufstellen von Schutzhütten, Jagdkanzeln oder fest mit dem Boden verbundenen oder an Bäumen angenagelten Hochsitzen;
 - 4) Einbringen standortsfremder Holzgewächse;
 - 5) Abbrennen von Hecken oder anderen Pflanzenbeständen;
 - 6) Ausübung der Jagd auf Federwild;

- 7) Schadvogelbekämpfung in der Brut- und Setzzeit, jährlich vom 1. April bis zum 15. Juni.

§ 8

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt in Kirchheimbolanden - Untere Naturschutzbehörde - auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

§ 9

Werden an Naturdenkmälern Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiungen (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann das Landratsamt Kirchheimbolanden - Untere Naturschutzbehörde - die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes in Kirchheimbolanden - Untere Naturschutzbehörde - zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

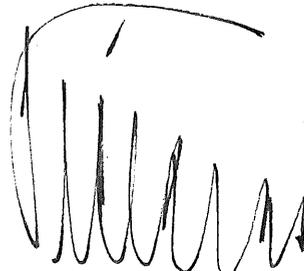
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 12

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Steuergemeinde Bubenheim "Vogelschutz-Ödung an der Wormserstraße" (Landkreis Kirchheimbolanden) vom 11. Juni 1958 (Amtl.Mittl. 1958 S. 44) aufgehoben.

Kirchheimbolanden, den 18. Juni 1968

L a n d r a t s a m t
als Untere Naturschutzbehörde



- L a n d r a t -